

Amtliche Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Fortführung der Bestandsverzeichnisse

Die Marktgemeinde Markt Rettenbach, als örtlich zuständige Straßenbehörde, hat folgende Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet (laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2025):

1. Änderung der Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße „Lannenberger Weg“ (von Lannenberg nach Vorderbuchenbrunn)

Das Bestandsblatt gemäß Eintragungsverfügung vom 07.07.1963 ist entsprechend zu ändern.

Anfangspunkt: Abzweig von der Staatsstraße St 2013 (Fl.Nr. 421/4 Gmkg. Lannenberg)
nördlich der Fl.Nr. 26 (Gemkg. Lannenberg)
Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße MN 28 (Fl.Nr. 525/2 Gemkg.
Lannenberg) auf Höhe der Fl.Nr. 526 (Gemkg. Lannenberg)
Länge: 2.165 m
Fl.-Nr.: 483/2, 505/4 und 575/3 (Gemkg. Lannenberg)
Baulastträger: Markt Markt Rettenbach

2. Widmung zum nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg „An der Straße nach Gottenau“

Anfangspunkt: Abzweig von der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 60/2 (Gmkg. Lannenb.)
Endpunkt: Endpunkt ist südöstlich der Fl.Nr. 426 (Gemkg. Lannenberg)
Länge: 105 m
Fl.-Nr.: 60/3 (Gemkg. Lannenberg)
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr.
55, 58, 427 und 426 der Gemkg. Lannenberg.

3. Änderung der Widmung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Hitzelweg“

Das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege mit der Blatt-Nr. 73 „Hitzelweg“ ist dahingehend zu ändern, dass durch die Grundstückszusammenlegung in der Gemarkung Lannenberg ist die Flurnummer „151/2“ (Gemkg. Lannenberg) durch die Flurnummer „207“ (Gemkg. Lannenberg) zu ersetzen ist.

Länge neu: 380 m

4. Änderung der Widmung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Viehweidäckerweg“

Das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege mit der Blatt-Nr. 74 „Viehweidäckerweg“ ist dahingehend zu ändern, dass durch die Grundstückszusammenlegung in der Gemarkung Lannenberg die Flurnummer „154/2“ (Gemkg. Lannenberg) durch die Flurnummer „206“ (Gemkg. Lannenberg) zu ersetzen ist.

Länge neu: 228 m

5. Widmung zum nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg „Ins Hitzeleholz“

Anfangspunkt: Abzweig von der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 483/2 (Gmkg. Lannenb.)
Endpunkt: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 241 (Gemkg. Lannenberg)
Länge: 227 m
Fl.-Nr.: Fl.Nr. 213 (Gemkg. Lannenberg)
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr.
209, 210, 212, 215 und 241 der Gemkg. Lannenberg

6. Änderung der Widmung des nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldwegs „Moosweg“

Durch die vorgenommene Grundstückszusammenlegung haben sich weitgehend alle Angaben im Bestandsverzeichnis (Blatt Nr. 75) gemäß der Eintragungsverfügung vom 01.06.1988 geändert, daher wird der öffentliche Feld- und Waldweg „Moosweg“ mit der Fl.Nr. 216/2 in der Gemkg. Lannenberg eingezogen. Der „Moosweg“ wird wie folgt neu gewidmet:

Anfangspunkt: Abzweig von der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 483/2 (Gmkg. Lannenb.)
Endpunkt: Nördliche Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 220 der Gemkg. Lannenberg
Länge: 322 m
Fl.-Nr.: 214 (Gemkg. Lannenberg)
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr.
215, 216, 217, 218, 219, 220, 304 und 305 der Gemkg. Lannenberg.

7. Änderung der Widmung des nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldwegs „Unterfeldweg“

Durch die Grundstückszusammenlegung in der Gemarkung Lannenbergl ist die Flurnummer „305/2“ (Gemkg. Lannenbergl) durch die Flurnummer „342“ (Gemkg. Lannenbergl) im Bestandsverzeichnis auf Blatt 77 zu ersetzen.

Endpunkt neu: südliche Grundstücksgrenze der neu gebildeten Fl.Nr. 320 (Gemkg. Lannenb.)
Länge: 419 m
Fl.-Nr.: 214 (Gemkg. Lannenbergl)
Widmungsbeschränkung: Der weitere Wegeverlauf lt. der Eintragungsverfügung vom 01.06.1988 bis zum dort genannten Endpunkt an der damaligen Fl.Nr. 320 bei der Gemarkungsgrenze zu Eutenhausen (Länge ca. 565 m) wird eingezogen, da dieses Wegestück nicht mehr vorhanden ist.
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr. 340, 341, 334, 333, 332, 331, 320 und 310 der Gemkg. Lannenbergl.

8. Änderung der Widmung des nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldwegs „Härtetriebweg“

Das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege mit der Blatt-Nr. 78 „Härtetriebweg“ dahingehend zu ändern, dass durch die Grundstückszusammenlegung in der Gemarkung Lannenbergl die Flurnummer „306/2“ (Gemkg. Lannenbergl) durch die Flurnummer „309“ (Gemkg. Lannenbergl) zu ersetzen ist.

Endpunkt: Nordwestliche Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 270/2 der Gmkg. Lannenbergl
Länge: 626 m
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr. 310, 320, 304/2, 271 bis 280, 282, 290, 291 und 293 der Gemkg. Lannenbergl.

9. Widmung zum nichtausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg „Härtetriebweg“

Anfangspunkt: Nordöstliche Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 270/2 (Gmkg. Lannenbergl)
Endpunkt: Südliche Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 123 (Gemkg. Eutenhausen) an der Gemarkungsgrenze zu Eutenhausen
Länge: 360 m
Fl.-Nr.: 311 (Gemkg. Lannenbergl)
Baulastträger: Unterhaltspflichtig sind die Anlieger, somit die Eigentümer der Fl.Nr. 319, 269, 312, 313, 314, 315, und 316 der Gemkg. Lannenbergl.

Die Verfügungen können ab **10.02.2025** im Verwaltungsgebäude des Marktes Markt Rettenbach, Ottobeurer Str. 10, 87733 Markt Rettenbach, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wirksamwerden

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Markt Rettenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Markt Rettenbach, 05.02.2025

Martin Hatzelmann, 1. Bürgermeister